



# Satzung

## Europäischer Partnerschaftsverein Panketal e.V.

In der zuletzt geänderten Fassung vom 09.12.2024

### Inhalt:

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Vereinszweck</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Vereinsjahr und Haushalt</b> .....	<b>3</b>
<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Aufnahme und Pflichten</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>Organe des Vereins</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Organe</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Zusammensetzung und Wahl</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Vertretung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10 Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 Geschäftsordnung</b> .....	<b>6</b>
<b>Mitgliederversammlung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 12 Einberufung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 13 Aufgaben</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 14 Wahlen</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 15 Abteilungen</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 16 Geschäftsordnung</b> .....	<b>8</b>
<b>Rechnungsprüfer und Auflösung des Vereins</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 17 Rechnungsprüfer</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 18 Auflösung des Vereins</b> .....	<b>9</b>

## Präambel

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Europäische Idee in die Gemeinde Panketal zu tragen und diese mit Leben zu füllen. Er regt zur Aufnahme und Pflege von kommunalen Partnerschaften an und fördert die Bildung von sozialen und kulturellen Kontakten, um so einen wichtigen Beitrag zur Verständigung und Toleranz zu leisten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Europäischer Partnerschaftsverein Panketal e.V.** und hat seinen Sitz in Panketal. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Schaffung und Unterstützung partnerschaftlicher Beziehungen der Gemeinde Panketal zu ihren Partnerkommunen,
  - die Organisation von Zusammenkünften und kulturellen Veranstaltungen mit Gruppen aus den Partnerkommunen,
  - die Organisation von oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des europäischen Gedankens,
  - die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrten von Panketaler Vereinen, Schulen und Organisationen in die Partnerstädte und -gemeinden, die dem Partnerschaftsgedanken im Sinne der Satzung dienen,
  - die zivilgesellschaftliche Unterstützung der Verwaltung der Gemeinde Panketal bei der Pflege der Kontakte zu den Partnerkommunen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze weltanschaulicher, ethnischer und religiöser Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit aller Mitwirkenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsjahr und Haushalt

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erstellt dafür jährlich einen Haushaltsplan.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b) öffentliche Zuschüsse, Spenden, Sponsorengelder, Fördermittel und sonstige Zuwendungen,
  - c) Einnahmen aus Fahrten und Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Vorträge, Konzerte u. ä.),
  - d) Vermögensverwaltung wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen.

## Mitgliedschaft

### § 4 Aufnahme und Pflichten

- (1) Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat dies schriftlich zu beantragen. Dazu ist ausdrücklich die Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten gestattet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
- natürliche Personen, die in Deutschland oder den Partnerkommunen wohnen oder dort tätig sind,
  - juristische Personen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort tätig sind,
  - Kommunale Gebietskörperschaften insbesondere der Partnerkommunen.
- (3) Minderjährige ab einem Alter von 7 Jahren können die Mitgliedschaft erhalten. Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sie erhalten ab einem Alter von 12 Jahren passives Wahlrecht.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (5) Natürliche Personen, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitglieder unterstützen den Verein und sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ihnen ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, bei Zusammenkünften des Vorstandes persönlich gehört zu werden.

## § 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedschaften können nur durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  1. Austritt,
  2. Tod, Auflösung der juristischen Person,
  3. durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Die Austrittserklärung ist dem Verein durch Textform bis spätestens 30. November mitzuteilen und wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig in schuldhafter Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Geschäftsjahre hintereinander im Rückstand ist. Dem Beschluss geht eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus.
- (6) Mit dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied von der weiteren Teilnahme am Vereinsgeschehen ausgeschlossen. Austritt und Ausschluss müssen in Schriftform erfolgen.

## Organe des Vereins

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer und den gewählten Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Zahl der Beisitzer nach Absatz 1 wird vor jeder Vorstandswahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet umgehend bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reise- und Unterbringungskosten nach Bundesreisekostengesetz. Gleiches gilt für die vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder. Für die steuerrechtliche Behandlung ist das Mitglied des Vorstandes selbst verantwortlich. Die geplanten Reisekosten sind im Haushaltsplan darzustellen, Erhöhungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Redaktionelle und klarstellende Änderungen der Satzung einschließlich der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten und solche Änderungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren vom Registergericht zum Vollzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen.

### § 9 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vertretungsbefugnis hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Stellvertreter, der Stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Kassierer oder der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Kassierer.

- (3) Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
- a.) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung oder im ausdrücklichen Auftrag des Vorsitzenden.
  - b.) Für Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Angelegenheiten soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgen. Für Auszahlungen sind die in § 9 Absatz 2 getroffene Regelungen anzuwenden.
- (3) Der Kassierer stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 11 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung soll grundsätzlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit der beigefügten Tagesordnung zugestellt sein. Die Ladung kann auf dem Post- oder elektronischen Wege erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sachfragen der Tagesordnung einladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einem schriftlichen begründeten Antrag verlangt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Hierfür gilt Absatz 1 entsprechend. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Initiator unterzeichnen muss.

- (7) Der Vorstand kann weitere Regelungen treffen, sofern diese nicht mit den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Regelungen im Widerspruch stehen.

## Mitgliederversammlung

### § 12 Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor mit der Angabe der Tagesordnung geladen werden müssen.
- (2) Die Ladung kann auf dem Post- oder elektronischen Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und müssen spätestens in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge zur Tagesordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Ausgenommen davon sind Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
  - den Vorstand zu entlasten;
  - den Haushaltsplan zu genehmigen;
  - den Mitgliederbeitrag festzusetzen;

- die Anzahl der Beisitzer zu bestimmen;
- den Vorstand, die Beisitzer, den Kassierer und Rechnungsprüfer zu wählen;
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkungen auf die Satzung oder den Vereinszweck zu regeln;
- die Satzung zu ändern;
- den Verein aufzulösen.

## § 14 Wahlen

- (1) Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmabgabe aufgrund einer Vollmacht ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 15 Abteilungen

- (1) Eine Abteilung widmet sich einem konkreten Bereich, der dem Satzungszweck dienen muss. Abteilungen sollen dann gebildet werden, um bereits bestehende Gemeindeparterschaften gezielt voranzubringen, zu unterstützen und zu ordnen. Abteilungen können auch gebildet werden, wenn die Aufnahme einer neuen Gemeindeparterschaft angestrebt wird.
- (2) Abteilungen werden auf Beschluss des Vorstandes für die Mitglieder eingerichtet. Ein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Der Vorstand bestimmt in einfacher Mehrheit einen Abteilungssprecher sowie einen Stellvertreter. Abteilungssprecher dürfen Mitglieder des Vorstandes sein. Ein Abteilungssprecher oder Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Kassierer oder Rechnungsprüfer sein.
- (4) Abteilungen berichten dem Vorstand jährlich zu ihren Tätigkeiten. Sie haben gegenüber dem Kassierer vor Aufstellung des Haushaltsplans ihre finanziellen Bedarfe anzumelden und mit ihm abzustimmen.
- (5) Abteilungen können für begrenzte Vorhaben mit Zustimmung des Vorstands zur eigenen Verwendung finanzielle Mittel nach § 3 Absatz 2, b) bis d) einwerben.

## § 16 Geschäftsordnung

- (1) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **Rechnungsprüfer und Auflösung des Vereins**

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sowie Abteilungssprecher und Stellvertreter können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen, nach Abdeckung der Passiva, an die Gemeinde Panketal zwecks Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden.